

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0206/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 12**

Datum des Beschlusses: **11.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 24.02.2024 einen Artikel unter dem Titel „Ärztlicher Direktor nach Überfall notoperiert“. Der Beitrag informiert über einen Überfall auf einen Mediziner in Chemnitz. Der Mann sei in der Innenstadt angegriffen und schwer verletzt worden. Es heißt, zwei minderjährige Tatverdächtige seien in diesem und einem weiteren Fall ermittelt worden. Es handele sich um einen 13-jährigen syrischen Jungen und einen 15-Jährigen mit iranischer Staatsangehörigkeit.

II. Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, dass die Angabe der Staatsangehörigkeiten nicht von öffentlichem Interesse sei. Die Redaktion veröffentliche bei nichtdeutschen Tatverdächtigen offenbar immer die vermeintliche Herkunft und nehme keine Einzelfallprüfung vor.

III. Der Chefredakteur teilt mit, dass die Nennung der Nationalitäten notwendig und korrekt gewesen sei, sowohl nach ihren eigenen Richtlinien als auch nach Richtlinie 12.1 des Presserates. Die Prämisse des Presserates laute: „Die Zugehörigkeit soll in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, es besteht ein begründetes öffentliches Interesse.“ Im konkreten Fall habe ein begründetes öffentliches Interesse bestanden, was sich aus der Täterschaft (Kind und Minderjähriger), der Schwere der Straftat und auch der Popularität des Opfers ergeben habe.

Straftaten dieser Schwere seien zum Glück in der Region nicht Alltag. Andererseits gebe es aber auch vor Ort einen Anstieg insbesondere der Gewaltkriminalität durch Kinder und Jugendliche, wie er bundesweit zu verzeichnen sei. Etwa 50 Prozent der jungen Intensivtäter hätten einen Migrationshintergrund, wie die Kriminalstatistik zeige.

Auch zum Verständnis der Nachricht sei deshalb die Nennung der Nationalität notwendig gewesen. Man habe sich zudem bemüht, die Information sehr sachlich zu halten und in einen Kontext zu setzen. Weitere Recherchen zu diesem Thema seien gefolgt.

Insofern habe man in der Berichterstattung weder „diskriminierende Stereotype bedient“ noch die „Gruppenzugehörigkeit unangemessen herausgestellt ..., etwa durch Erwähnung in der Überschrift oder Wiederholungen“ oder die „Gruppenzugehörigkeit als bloßes Stilmittel benutzt“ (Richtlinie 12.1.). Unter den gegebenen Tatumständen und in der dargebotenen Art und Weise sei die Nennung der Nationalität notwendig gewesen, um die Glaubwürdigkeit der Medien zu sichern in Bezug auf eine korrekte Wiedergabe der Wirklichkeit.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung des in Ziffer 12 Pressekodex festgehaltenen Schutzes vor Diskriminierung. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass der Hinweis darauf, dass es sich bei den beiden minderjährigen Verdächtigen um einen Syrer und einen Iraner handelt, durch ein begründetes öffentliches Interesse nach Richtlinie 12.1 Pressekodex gedeckt ist. Es liegt eine schwere Straftat vor, die von den in den Praxisleitsätzen zu Richtlinie 12.1 beschriebenen Ausnahmesachverhalten erfasst ist. Die Redaktion hat zudem eine Kriminalstatistik in die Berichterstattung eingebunden, aufgrund derer die Angabe der Nationalitäten und des Alters der Verdächtigen zur Einordnung für die Leser von Interesse ist.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Richtlinie 12.1 – Berichterstattung über Straftaten

In der Berichterstattung über Straftaten ist darauf zu achten, dass die Erwähnung der Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten nicht zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens führt. Die Zugehörigkeit soll in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, es besteht ein begründetes öffentliches Interesse. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>